

Nachfragen:

Bernard Dougherty

Bei Nachfragen:
bernard.dougherty@ruhr-uni-bochum.de
0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

“A black military beret on his head, Mohammed Saeed al-Sahaf has become the face and voice of Iraqi defiance.” CNN.Com, 08.04.03. Saeed is the information minister of Iraq.

Similar photo of Saeed in beret and uniform: Sun-Sentinel.com. He has also often appeared on TV in military garb.

Tarik Aziz, Deputy Prime-Minister of Iraq, appears often in military garb but also in civilian clothes.

What must a civilian do to lose protected status?

Art. 51.3, AP I, “[...] take direct part in hostilities.”

ICRC Commentaries, para. 1944, “[...] direct participation means acts of war which by their nature or purpose are likely to cause actual harm to the personnel and equipment of the enemy armed forces.” In distinction, participation in the war effort is not a direct participation in hostilities.

Sind die irakische Führung und die Spitze der Baath-Partei legitime Angriffsziele?

Die US-Regierung hat bekannt gegeben, dass Präsident Saddam Hussein, seine Söhne sowie die Führer der Baath-Partei zu den Kriegszielen des US-Militärs gehören. Die Briten haben die Zentrale der Baath-Partei in Basra ins Visier genommen. Sind diese Personen und Räumlichkeiten legitime Ziele nach dem Kriegsrecht? Und umgekehrt, aus irakischer Sicht, welche Mitglieder der amerikanischen Führung wären ein legitimes Ziel: Präsident Bush, Verteidigungsminister Rumsfeld, Außenminister Powell oder die Führer der Republikanischen oder Demokratischen Partei?

Art. 48 des 1. Zusatzprotokolls schreibt vor, dass bei der Festlegung von Zielen zwischen Zivilisten und Kombattanten unterschieden werden muss. Militärische Operationen dürfen sich nur gegen Kombattanten und militärische Ziele richten. Obwohl das 1. Zusatzprotokoll für die USA und den Irak nicht als Völkervertragsrecht bindend ist, gehört der Grundsatz der Unterscheidung jedoch zum anerkannten Völkergewohnheitsrecht.

Fallen die oben aufgeführten Personen unter die Kategorie des Art. 4 A GK III (Genfer Konventionen)? Laut Verfassung ist Präsident Bush Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte und gehört damit klar zu dieser Kategorie. Obwohl die Sachlage beim Verteidigungsminister nicht so eindeutig ist, bin ich der Ansicht, dass sowohl er als auch die Secretaries (Art Minister) der einzelnen Truppengattungen zu dieser Kategorie gehören, denn auch wenn sie Zivilisten sind, so stehen sie dennoch an der Spitze der Befehlskette in den Streitkräften.

Die rechtmäßigen Führungsorgane eines Rechtsstaates lassen sich wohl kaum mit denen eines Einparteien-Staats wie dem Irak vergleichen. Ich denke jedoch, dass Präsident Hussein als derjenige, der den Kommandanten die Befehle gibt, ein legitimes Angriffsziel darstellt. Die Angelegenheit wird dadurch komplizierter, dass viele Mitglieder der irakischen Regierung öffentlich in Militäruniformen auftreten.

Der stellvertretende Ministerpräsident Tarik Aziz hat sich ebenso wie der Informationsminister Mohammed Saeed öffentlich in Militärkleidung gezeigt. Bedeutet dies, dass sie zum Militär gehören? Manche vertreten die Auffassung, dass die Tatsache, dass jemand in einer Militäruniform auftritt, bedeutet, dass er oder sie ein legitimes militärisches Ziel darstellt. Wie steht es denn mit den Führungsmitgliedern der Baath-Partei und der Republikanischen oder Demokratischen Partei in den USA? Sie tragen ja keine Militäruniformen. In den USA sind diese Personen keine Militärangehörige und sind auch nicht in eine Befehlskette eingegliedert. Im politischen System der USA treffen diese Parteimitglieder ausschliesslich “politische” Entscheidungen und wären demnach keine zulässigen Ziele. Über die rechtlichen Befugnisse der Führungsmitglieder der Baath-Partei nach irakischem Recht kann ich keine Angaben machen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sie Zivilisten sind und deshalb nicht zu den legitimen Angriffszielen zählen. Wenn sie aber Militäreinheiten Befehle geben, kann die Annahme des zivilen Status als widerlegt gelten und sie werden zu legitimen Zielen. Dasselbe gilt für ihre Parteizentralen. Zunächst ist davon auszugehen, dass es sich um zivile Einrichtungen handelt. Diese Annahme kann aber verworfen werden, wenn ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass sie für militärische Zwecke gebraucht wurden.

Nach Art. 52 (2) des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die “[...] auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren [...] Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung [...] einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.”

Diese Beurteilungen setzen Tatsachenfeststellungen und die ständige Neueinschätzung ihrer Nutzung voraus. Der Ausgangspunkt sowohl für Personen als auch Sachen muss die Annahme des Zivilstatus und ziviler Nutzung sein, die allein durch Tatsachenbeweise widerlegt werden kann.

Der Grundsatz der Unterscheidung gehört ohne Zweifel zum Völkergewohnheitsrecht, so dass die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des 1. Zusatzprotokolls keineswegs die Geltung dieses Grundsatzes einschränken. Abschließend lässt sich sagen, dass jemand, der zunächst einmal ein Zivilist zu sein scheint, zu einem legitimen Ziel werden kann, wenn er oder sie einen Rang in der militärischen Befehlskette einnimmt oder an militärischen Handlungen teilnimmt. Wer eine Militäruniform trägt, kann als Mitglied der Streitkräfte gelten und so ein legitimes Angriffsziel sein. Die Annahme des zivilen Status einer Person oder Objekts kann mit hinreichenden Beweisen verworfen werden und sie werden so zu legitimen militärischen Zielen. Wer nur politische Funktionen ausübt, ist kein legitimes Ziel.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef. 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**